



Statuten «Verein Hospiz Oberwallis Hope»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Hospiz Oberwallis HOPE» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein i.S.v. Art.60 ff. ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Naters.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Aufbauarbeit und Projektentwicklung einer Hospizinstitution in der Region Oberwallis, als «Sozialmedizinische Institution mit Palliative-Care-Auftrag» gemäss dem Konzept «Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz» von palliative.ch und seinen nationalen Partnern.

Den sterbenden Personen, die älter als 18 Jahre sind, soll in dieser zu entwickelnden Institution eine würdige Gestaltung des letzten Lebensabschnittes durch eine liebevolle und individuelle Begleitung und Betreuung ermöglicht werden, welche auch die Angehörigen und Nächsten miteinbezieht. Das geplante Hospiz nimmt Patienten ohne Rücksicht auf soziale Herkunft und Glaubensrichtung auf. Im Weiteren soll die Aus- und Weiterbildung von freiwilligen Hospiz-Helferinnen gefördert werden.

Die projektierte Institution unterstützt keine aktive Sterbehilfe in den eigenen Räumlichkeiten.

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

Art. 3 Begründung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person werden. Dabei obliegt die Aufnahme von Mitgliedern dem Vereinsvorstand, womit auch die Mitgliedschaftsrechte begründet werden. Der Vereinsvorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Kündigung jeweils auf Ende des Jahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- durch den Tod
- den jederzeit möglichen Ausschluss aus wichtigem Grund:
 - bei wiederholter Nichtbezahlung (während zwei Jahren) des Mitgliederbeitrages
 - bei Verletzung der Statuten
 - bei Verstössen gegen den Zweck des Vereins
 - bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen



Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestimmt (vgl. Art. 12 lit. i der Statuten).

Der Mitgliederbeitrag ist spätestens per 30.03 jedes Jahres fällig. Auf verfallene Mitgliederbeiträge kann ein Verzugszins erhoben werden.

III. Organisation des Vereins

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vor deren Stattfinden unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben und innerhalb von 20 Tagen – vom schriftlichen Antragsdatum gerechnet – durchgeführt zu werden.

Art. 9 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder, bei dessen bzw. deren Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Es kann auch ein Tagespräsident bestimmt werden.



Art. 10 Beschlussfassung und Wahlen

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Statutenänderungen gilt ein Quorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

Art. 11 Protokollführung

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, die durch den Vorstand und/oder der Mitglieder unterbreitet werden.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vereinsvorstandes
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Mitglieder in den Vereinsvorstand
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- h) Genehmigung und Änderung der Statuten
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Abberufung von Organen
- l) Aufsicht über die die Tätigkeit der Organe
- m) Entscheid über sämtliche Angelegenheiten, die ihr aufgrund des Gesetzes oder der Statuten zukommen

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes soll Mitglied der ursprünglichen Initiativorganisation Oberwalliser Verein für Sterbe- und Trauerbegleitung und ein weiteres Mitglied soll von dem Netzwerk Palliative Care Oberwallis gestellt werden.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, welche bzw, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Der Verein amtet ehrenamtlich.



Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten in die Kompetenz anderer Vereinsorgane fallen.

Der Vereinsvorstand ist für die Umsetzung des Vereinszwecks zuständig.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Im Übrigen bestimmt er die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Der Vereinsvorstand kann seine Arbeitsweise sowie die Delegation von Kompetenzen in einem Geschäftsreglement regeln.

Art. 15 Sitzungen des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand tritt periodisch zusammen.

Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist innert zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsvorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) Besorgung der Angelegenheiten des Vereins
- c) Vertretung des Vereins
- d) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind
- f) Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- g) Verfassen von Reglementen
- h) Führung der Geschäftsbücher
- i) Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens



Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen zugelassenen Revisoren oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft. Dieser bzw. diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden (Opting out).

IV. Haftung und Finanzen des Vereins

Art. 19 Haftung des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Finanzen

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Beiträgen der öffentlichen Körperschaften
- Beiträgen der Kirche
- Schenkungen
- Legaten

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.01 und endet am 31.12 desselben Jahres. Das erste Jahr wird verkürzt auf den Tag, an dem der Handelsregistereintrag erfolgt und endet am 31.12.2017.

V. Auflösung

Art. 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 22 Übergang des verbleibenden Vermögens

Im Falle einer Auflösung ist das verbleibende Vermögen an den Verein für Trauer- und Sterbebegleitung zu übergeben.



VEREIN HOSPIZ
OBERWALLIS

VI. Schlussbestimmung

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. August 2017 beschlossen und werden umgehend in Kraft gesetzt.

Naters, den 31. August 2017

Walker Miano Caroline

Chanton-Clemenz Nicole

Gründungspräsidentin

Aktuarin

Rotzer Daniel

Schmidhalter Karin

Vizepräsident

Kassier